

Struck Juli 16

Reform des SGB VIII – Worauf es ankommt

Anfang Juli 2016 liegt noch immer kein offizieller Referatsentwurf für ein neues SGB VIII vor. Was also kann ein solcher Vorausblick bringen? Nur ein kurzes Sortieren und Schärfen des Blicks für den kommenden Entwurf.

Er wird auf den Bund-Länder-AGs basieren, die in den letzten 4 Jahren gearbeitet haben: „Inklusives SGB VIII“; „Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“; „Rechte von Kindern und Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe“ und „Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII“. Das Kernstück wird die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII sein. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention, dem 13. Kinder- und Jugendbericht und der Stellungnahme der Bundesregierung dazu hat sich ein kleines Zeitfenster geöffnet, innerhalb dessen es möglich geworden ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe endlich auch für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen die grundlegende sozialrechtliche Zuständigkeit erhält.

Diese Chance muss unbedingt genutzt werden, nachdem dies bei der Verabschiedung des KJHG, 1990 gescheitert war! Die gemeinsame AG von JFMK und ASMK hatte darauf hin orientiert, einen einheitlichen Leistungstatbestand für die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen zu schaffen. **Mich hat das nicht überzeugt, aber es wird wohl die kommende Lösung sein.** Ich denke noch immer, dass einiges (Übergänge in die Eingliederungshilfe für Erwachsene; Verfahren der Beteiligung anderer Professionen, inklusive Gestaltung von Kita und Jugend(sozial)arbeit...) dafür

sprache, **die Eingliederungshilfe als eigenen Leistungsbereich auszugestalten, aber so wird es nicht kommen.** Wir müssen uns die Regelungen im Detail anschauen und ggf. nachbessern, aber wir sollten die **Grundhaltung beibehalten, dass die Einbeziehung der jungen Menschen mit Behinderungen ein absolut überfälliger Schritt ist** – wenn auch ein großer und in vielen Details ohne Zweifel schwieriger!

Bei den Verbänden der Erziehungshilfen bestanden anfangs große Bedenken, dass der Entwurf einer Psychiatisierung der Kinder- und Jugendhilfe nicht weiter Vorschub leistet – die bisher bekannt gewordenen Formulierungsentwürfe, realisieren das nicht, aber welche Implikationen die neuen Begriffe „Entwicklung und Teilhabe“ auf die kommenden Rechtsinterpretationen haben werden – das ist noch offen und wird genau auf den Prüfstand gestellt werden müssen. **Wer den Bericht in der ZEIT vom 21. 04. 2016 „Unerhörte Schreie“ (S. 12) gelesen hat, weiß, dass Kinder mit Behinderungen eine Kinder- und Jugendhilfe mit den Maximen der Lebensweltorientierung brauchen, um aus entwürdigenden Praxen von Freiheitsentzügen herauszukommen – auch eine Facette der Reformnotwendigkeit!**

Zur Modifikation des Betriebserlaubnisverfahrens liegen mit der Anlage zum Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 23.02.2016 Formulierungsvorschläge vor, die **auch die Praxis von Auslandsmaßnahmen besser vor Missbrauch schützen wollen.** Ich halte sie in den großen Linien für belastbar. Manches wird man allerdings vor dem Hintergrund einer Praxis der Kommunalisierung der „Heimaufsicht“ in Hessen und der Diskussionen hierzu in Brandenburg noch mal genau auf nicht intendierte Nebenfolgen hin prüfen müssen, denn die Gefahr eines Kurzschlusses von fiskalischen Erwägungen und Erfordernissen des Kinderschutzes ist dann immens! Dafür dass hier Formulierungen auf den Prüfstand gestellt werden können, während ansonsten eher Befürchtungen, die durch Power-Points

evoziert werden diskutiert werden, ist die Diskussion hierzu bisher bemerkenswert zurückhaltend.

Mit dem „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ ist m.E. eine sehr fruchtbare Diskussionsebene zur Verbesserung von Regelungen in der Pflegekinderhilfe in Gang gekommen, die auch die Care Leaver Diskussionen aufgreift, die sich um eine verbesserte Beratung und Entlastung von Pflegeeltern und um eine bessere Unterstützung von Herkunftseltern kümmert. **Wenn diese Ansätze in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, ist das sehr zu begrüßen.** Ob sie die geweckten Erwartungen dann tatsächlich erfüllen, wird am konkreten Text geprüft werden müssen.

Bleibt die letzte Baustelle: „Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“. Nachdem fünf Jahre lang nicht konkretisiert wurde, was warum wie im SGB VIII geändert werden müsse, befürchte ich, dass der Entwurf uns die **Öffnung der Büchse der Pandora bringen wird, durch die das Wettbewerbsrecht und EU-Recht eingeladen werden, die Kinder- und Jugendhilfe und die Grundmatrix des Verhältnisses öffentlicher und freier Träger umzugraben hin zu Jugendämtern als Beschaffungsagenturen und freien Trägern als Angeschafften!** Was sich bisher abzeichnet, bedeutet aus meiner Sicht **eine Entkernung der individuellen Rechtsansprüche durch die Einführung von Verweisen auf Regelangebote und Gruppenangebote und eine enorme Stärkung der Definitionsmacht der öffentlichen Träger gegenüber den Selbstinterpretationen von Kindern, Jugendlichen und Eltern.** Es ist eben ein Unterschied, ob eine Entscheidung über eine notwendige und geeignete Hilfe „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gefällt“ werden muss, oder ob sie einfach nur im „pflichtgemäßen Ermessen“ des öffentlichen Trägers gefällt werden kann. Da wird es erheblichen Diskussionsbedarf geben!

Norbert Struck ist Jugendhilfereferent beim [Paritätischen Gesamtverband](#).

Der Beitrag ist in etwas anderer Form zuerst im [Forum Erziehungshilfen](#) veröffentlicht worden.

Bemerkung:

Keine Kommentare:

Völljährige

Eltern

Kinderrechte